

Achtung, ab dem 01.09.2001 ist die neue Tierschutz-Hundeverordnung in Kraft getreten.

Für alle Zwinger werden folgende Mindestanforderungen gestellt (mit erklärenden Hinweisen in ***kursiv*** die nicht zum Gesetzestext gehören):

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen. ...
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. ...

Das heißt: Jeder Hund, der im Zwinger oder auf einem Grundstück gehalten wird, braucht eine isolierte Hundehütte oder einen anderen Schutzraum. Ein Zwinger muss ein Dach haben oder es muss ein anderer Schutz vor Witterungseinflüssen außerhalb des Schutzraumes gegeben sein. Ferner ist ein Holzboden oder mindestens ein Liegerost erforderlich, um den Hund vor Bodenkälte zu schützen.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (2) In einem Zwinger muss
 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf :

Widerristhöhe	Bodenfläche mindestens
bis 50 cm	6 m ²
über 50 bis 65 cm	8 m ²
über 65 cm	10 m ²

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

- (3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. ... Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

Freie Sicht heißt: Dem Hund darf man die freie Sicht aus dem Zwinger nicht mit einem Schutzfenster aus z.B. nur halb durchsichtigem Material nehmen, sonst nimmt der Hund seine Umgebung nur schemenhaft wahr. Es muss schon eine ungetrübte Klarglasscheibe gegeben sein, damit die Sicht nicht behindert wird.

- (5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

Dieses ist nur ein Auszug aus der aktuellen Verordnung.

Ihr Team von Sauerland-Holz Helle